

An **Interessierte**
Kurzmitteilung

Knochenhauerstraße 20-25
28195 Bremen
Tel. 0421/30 23 80
Fax 0421/30 23 82

Von Paul M. Schröder (Verfasser)
eMail: institut-arbeit-jugend@t-online.de

Seiten 2 (alg2-luecke01.pdf)

Datum 01. August 2004

Wolfgang Clements großzügige Arbeitslosengeld II-Geste Die andere Seite der "Zwangspause" und "Zahlungslücke"!?

"Zwangspause", "Zahlungslücke". Bundeswirtschaftsminister Wolfgang Clement (SPD) nennt die zunehmende Kritik an der zukünftigen Auszahlung des sogenannten Arbeitslosengeldes II "absurd und populistisch". Wolfgang Clement vergaß hinzuzufügen: Die in seiner Arbeitslosengeld II-Verordnung vorgesehene Regel über die zeitliche Zurechnung von laufenden Einnahmen sollte als **eine großzügige Geste** an die vielen Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger verstanden werden.

Nach der im Entwurf vorliegenden Arbeitslosengeld II-Verordnung sind laufende Einnahmen, die in den letzten fünf Tagen eines Monats zufließen, dem Folgemonat zuzurechnen. (§ 2 Abs. 2 Satz 2; sog. Fünf-Tage-Regel) Für erwerbsfähige Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger heißt dies ab Januar 2005: Sie erhalten als erwerbsfähige Hilfebedürftige das sog. **Arbeitslosengeld II** ab Januar 2005 **im Voraus, wie in § 41 Abs. 1 Satz 3 SGB II für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen vorgesehen**. Dieser Satz lautet: "Die Leistungen sollen jeweils für sechs Monate bewilligt und monatlich im Voraus erbracht werden." (Hervorhebung durch Verfasser)

Die Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt), die sie für den Dezember 2004 erhalten, fließt ihnen nicht in den letzten fünf Tagen des Monats Dezember sondern bereits Ende November/Anfang Dezember zu. Die Fünf-Tage-Regel der Arbeitslosengeld II-Verordnung wirkt sich also auf die Bewilligung des sog. Arbeitslosengeldes II im Januar 2005, anders als bei den Empfängerinnen und Empfängern von Arbeitslosenhilfe (siehe unten), nicht aus.

Einen Monat mehr Arbeitslosengeld II für (ehemalige) Sozialhilfeempfänger/innen

Und nicht nur das: Die Fünf-Tage-Regel verschafft den Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern, die z.B. im Juni 2005 eine bezahlte Arbeit finden, einen Monat mehr Arbeitslosengeld II als ohne die Fünf-Tage-Regelung. Im Juni erhalten sie Arbeitslosengeld II auch dann, wenn ihr Arbeitseinkommen über ihrem Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts gemäß SGB II liegt. Denn das üblicherweise am Monatsende gezahlte Arbeitsentgelt für den Juni wird ja wegen der Fünf-Tage-Regel nicht im Juni sondern erst im Juli als Einkommen angerechnet. Oder mit anderen Worten, sie erhalten **sechs Monate Arbeitslosengeld II obwohl sie im sechsten Monat bereits ein Arbeitseinkommen für diesen sechsten Monat erhalten**. Ohne die Fünf-Tage-Regel hätten sie lediglich einen Anspruch auf fünf Monate Arbeitslosengeld II.

Fortsetzung auf Seite 2

Wirklich großzügig, aber leider von den vielen Kritikern und Kritikerinnen des sozialdemokratischen Bundeswirtschaftsministers übersehen. Wolfgang Clement selbst weist - in seiner ihm eigenen Zurückhaltung - lediglich im Zusammenhang mit der wahlweise als "Zahlungslücke" oder "Zwangspause" kritisierten Anrechnung der Arbeitslosenhilfe (Dezember 2004) auf das Einkommen im Januar 2005 hin. Wer Ende Dezember 2004 Arbeitslosenhilfe erhält, habe zwar im Januar 2005 wegen der Fünf-Tage-Regel keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder einen geringeren Anspruch als ohne die Anrechnung der Arbeitslosenhilfe für Dezember 2004. Dies gilt übrigens nicht nur beim Übergang von der Arbeitslosenhilfe auf das Arbeitslosengeld II sondern in Zukunft bei jedem Übergang in das Arbeitslosengeld II; z.B. nach Ende der Anspruchsdauer auf das beitragsfinanzierte Arbeitslosengeld (in von der Bundesregierung erwarteten etwa 800.000 Fällen im kommenden Jahr!); nach Ende einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, wenn aufgrund der Kürze der Beschäftigung kein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben wurde; nach Ende einer Beschäftigung in einer nicht mehr im Sinne des SGB III versicherungspflichtigen Arbeitsbeschaffungsmaßnahme u.s.w. Die oder der erwerbsfähige Hilfebedürftige habe dann aber, wie oben erwähnt, im ersten Monat der Aufnahme einer bezahlten weiter Anspruch auf Arbeitslosengeld II - wenn diese Arbeit, wie üblich, am Monatsende bezahlt wird. Dies jedenfalls behauptet der Bundesminister. (z.B. www.mdr.de/nachrichten/schwerpunkt/1511161.html, 31.07.2004)

Leistung als Darlehen

Was Wolfgang Clement in diesem Zusammenhang unerwähnt läßt, ist der Abs. 4, der im § 23 SGB II durch das Kommunale Optionsgesetz angefügt wurde. § 23 Abs. 4 SGB III lautet: "Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen." Die Begründung für diese Anfügung des Abs. 4 in § 23 lautet: "Diese Regelung soll insbesondere die Fälle erfassen, in denen im Voraus bekannt ist, dass die Hilfebedürftigkeit wegen späteren Einkommenszuflusses oder Vermögenszuwachses für den Monat vermindert oder ausgeschlossen wird. So ist insbesondere im Monat einer Arbeitsaufnahme der Lebensunterhalt unabhängig von der Fälligkeit des Arbeitsentgelts sichergestellt." (Bundestagsdrucksache 15/2997; S. 24) Im Zusammenhang mit dem in § 3 Abs. 3 SGB II genannten Leistungsgrundsatz, nach dem "Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ... nur erbracht werden [dürfen], soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann", dürfte die **Leistung im Monat einer Arbeitsaufnahme nur als Darlehen** gewährt werden, soweit das Arbeitsentgelt den Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts gemäß SGB II in diesem Monat rechnerisch deckt. Die Anfügung dieser im SGB II in der Fassung vom 24. Dezember 2004 nicht enthaltenen und im Gesetzentwurf des Kommunalen Optionsgesetzes zunächst nicht vorgesehenen Regelung (Bundestagsdrucksache 15/2816) erschließt sich nur so. ■

Fazit: Nicht die Kritik an der willkürlichen Einführung der Fünf-Tage-Regel in die Arbeitslosengeld II-Verordnung **ist "absurd" sondern die Regel**. Das Arbeitslosengeld II sollte, wie in § 41 Abs. 1 Satz 3 SGB II vorgesehen jeweils für den laufenden Monat im voraus gezahlt werden - auch weil der bei weitem größte Teil der Arbeitslosengeld II-Nettozahlungen auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung entfallen wird und diese in der Regel zu Beginn des Monats zu zahlen sind. ■